



Endgültige Bedingungen Nr. 2679

vom 19. Juni 2013

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 19. Juni 2012

über

Turbo-Zertifikate bezogen auf den Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, neben den für die Einzelemission relevanten Angaben, Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 19. Juni 2012 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust - einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

1. Allgemeines

Turbo-Zertifikate bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegende Rohstoff-Future-Kontrakts am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs des dem Zertifikat zugrundeliegenden Future-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Future-Kontraktes in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den

Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere aufgrund eines Future-Roll-Over Ereignisses (Future-Roll Over Anpassung)

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-Out-Barriere unter Berücksichtigung der mit der Ersetzung des dem Zertifikat zugrunde liegenden auslaufenden Future-Kontraktes verbundenen Kosten angepasst.

Im Einzelnen erfolgt die Anpassung in der Weise, dass der bis zum Zeitpunkt der Anpassung gültige Basispreis und die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Knock-Out-Barriere jeweils um einen Betrag verändert wird, der sich aus der Differenz zwischen dem Roll-Over-Referenzpreis des auslaufenden und des neuen in Bezug genommenen Future-Kontraktes zuzüglich der mit dieser Ersetzung verbundenen Kosten (Future-Roll-Over-Kosten) errechnet. Dabei beruhen die Future-Roll-Over-Kosten im Wesentlichen darauf, dass der auslaufende Future-Kontrakt zum Ankaukurs und der diesen ersetzende Future-Kontrakt zum Verkaufskurs in der Berechnung berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist vom Anleger besonders zu beachten, dass aufgrund einer Future-Roll-Over-Anpassung ein Knock-Out-Ereignis (siehe oben unter 1.) ausgelöst werden kann.

3. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

4. Währungsrisiko

Da der Preis des in Bezug genommene Future-Kontrakt in einer anderen Währung als in EUR gehandelt wird, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko unter Umständen nicht nur von der Entwicklung des Futures-Kontraktes, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der

Zertifikate sowie die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages entsprechend mindern.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 19. Juni 2013 an jeweils 2.000.000 TURBO-Zertifikate bezogen auf den Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt (der „Basiswert“) zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

Typ	ISIN	Basis-kurs am Aus-gabe-tag in USD	Knock-Out-Barriere im ersten An-passungs-zeitraum in USD	Bewertungs-tag	Fälligkeits-tag	(anfänglicher) Maßgeblicher Future-Kontrakt	Knock-Out Frist-beginn am Ausgabe tag ab (Uhrzeit)	Anfäng-licher Ver-kaufs-preis in EUR
Put	DE000LS5ZFJ0	110,00	110,00	04.12.2013	11.12.2013	Brent Crude Oil Future August 2013	15:00:00	2,98
Put	DE000LS5ZFK8	117,00	117,00	04.12.2013	11.12.2013	Brent Crude Oil Future August 2013	15:00:00	8,22

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (hier in Scoach Premium) und der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Einbeziehung.

Es ist zu beachten, dass mit Eintreten eines "Knock-out-Ereignisses" die Preisfeststellung eingestellt wird.

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über derivative Produkte vom 19. Juni 2012 nebst Nachträgen wird bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 nach HGB sowie die im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis einbezogenen Produktbedingungen der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

21. Juni 2013

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtssprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Informationen über die an der Intercontinental Exchange, London, gehandelten Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakte (Kontraktspezifikationen, Fälligkeitstermine, Liefertermine, usw.) sind im Internet unter www.theice.com verfügbar.

Kursinformationen sind im Internet unter www.finanztreff.de, www.onvista.de und unter <http://www.reuters.com/sectors/energy> erhältlich.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der in USD ausgedrückte, in EUR umgerechnete und auf den nächsten 1/100 Cent (EUR 0,0001) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der in USD ausgedrückte Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 j) genannten Verhältnis

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 k)).

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 j))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom 19. Juni 2013 (der „Ausgabetag“) (ab der in der untenstehenden Tabelle angegeben Uhrzeit) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 g)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 f)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 h) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) gelten die Zertifikate als eingelöst.

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Auszahlungsbetrages für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse feststellt und veröffentlicht, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten).

4. in dieser Variante gestrichen
5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
 - c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag.
 - d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich (zum Emissionszeitpunkt um ca. 22:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 i)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der

innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten nach Veröffentlichung des Brent Afternoon Marker an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.

- f) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt (Reuters IPEOIL) (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 j) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Monat ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten})$ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)

bzw.

$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten})$ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am 19. Juni 2013 bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- g) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die Intercontinental Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Exchange.

Für den Fall, dass an der International Exchange keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- h) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 f), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 j) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over Anpassung angepasst.
- i) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- j) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Ausgabetag	Knock-Out-Barriere am Ausgabetag	Bewertungstag	Fälligkeitstag	(anfänglicher) Maßgeblicher Future-Kontrakt	Uhrzeit am Ausgabetag	Bezugsverhältnis
Put	DE000LS5ZFJ0	110,00	110,00	04.12.2013	11.12.2013	Brent Crude Oil Future August 2013	15:00:00	1,0
Put	DE000LS5ZFK8	117,00	117,00	04.12.2013	11.12.2013	Brent Crude Oil Future August 2013	15:00:00	1,0

- k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der Reuters-Seite OPTREF bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in USD (der „EUR/USD-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/USD-Briefkurs auf der Reuters-Seite OPTREF oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in USD zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen

und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Die Future-Roll-Over Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite www.quotecenter.de bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von 30 Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als fünf Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate

nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Düsseldorf, 19. Juni 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bütow'.

gez. André Bütow
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft